



Sitzungsvorlage

SV-10-1486

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 10.33.12-02 - 2022-2028

Datum

14.04.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

24.06.2025

Betreff **Nachbesetzung eines Mitglieds des Ausschusses für anzeigenpflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Coesfeld**

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksregierung Münster wird gebeten, dem Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vorzuschlagen, für den zum 01.04.2025 ausgeschiedenen Herrn Ltd. Kreisrechtsdirektor Detlef Schütt Herrn Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Alexander Ruhe zum Mitglied des Ausschusses für anzeigenpflichtige Entlassung bei der Agentur für Arbeit Coesfeld zu berufen.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Am 30. Juni 2022 endete die Amtszeit für die Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Coesfeld. Die Berufungen dieser Mitglieder erfolgten analog zu denen des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Coesfeld für die Amtszeit vom 01.07.2022 bis 30.06.2028 nach § 377 Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedurfte es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 beschlossen, die Bezirksregierung Münster zu bitten, dem Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vorzuschlagen, Herrn Ltd. Kreisrechtsdirektor Detlef Schütt zum Mitglied und Bürgermeisterin Marion Dirks zum stv. Mitglied in diesen Ausschuss zu berufen. Beide vom Kreistag vorgeschlagenen Personen sind daraufhin entsprechend berufen wurden.

Wie bereits beim Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Coesfeld (siehe Kreistagsbeschluss vom 26.03.2025 – SV-10-1449) ist nun die Nachfolge von Herrn Schütt zu regeln, der zum 01.04.2025 auch aus dem Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen ausgeschieden ist.

Es wird vorgeschlagen, auch hier den Amtsnachfolger des Herrn Schütt, Herrn Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Alexander Ruhe, für die Nachfolge vorzuschlagen.

II. Alternativen

Dem Beschlussvorschlag wird nicht gefolgt.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Zuständig für die Entscheidung ist gem. § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW der Kreistag.